

622 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom 1920,

betreffend

Kreditoperationen.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

(i) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staateinnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der in § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 und im § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden können, durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 2750 Millionen Kronen zu beschaffen;

2. die fälligen Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(ii) Die in Absatz 1, Punkt 1 und 2, erteilte Ermächtigung zu Kreditoperationen umfaßt auch die Ausgabe einer verzinslichen Prämienanleihe.

(iii) Insofern Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen, ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

2

622 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(i) Den Staatschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Bekanntmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 (Budgetprovisorium), wurde dem Staatssekretär für Finanzen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 eine Kreditermächtigung zunächst nur für das erste Verwaltungshalbjahr, das ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, bis zum Höchstbetrage von 2.000 Millionen Kronen eingeräumt.

Da dieser Kredit im November 1919 erschöpft war, ergab sich die Notwendigkeit, eine neue Kreditermächtigung zu erwirken. Sie wurde mit dem Gesetze vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, bis zum Höchstbetrage von 2.500 Millionen Kronen, und zwar für die Zeit vom November 1919 bis 30. Juni 1920 erteilt. Hierdurch erhöhte sich die im Entwurfe zum Finanzgesetz 1919/20 (Nr. 330 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung) für das ganze Verwaltungsjahr vorgesehene Kreditvollmacht von 4.000 Millionen Kronen auf 4.500 Millionen Kronen.

Mit dem I. Nachtrage zum Entwurfe des Finanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1919/1920 (Nr. 516 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung) wurde der Abgang im Staatshaushalte mit 7.267'3 Millionen Kronen beziffert. Demgemäß hat auch Artikel 5 des I. Nachtrages zum Entwurfe des Finanzgesetzes die Bedeckung des durch die bisherigen Kreditvollmachten nicht gedeckten Abganges durch Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 2750 Millionen Kronen vorgesehen.

Wenngleich das hohe Haus in die parlamentarische Beratung des Budgetgesetzes nunmehr eingetreten ist und sein Finanzausschuss mit der ihm diesfalls erwachsenen Aufgabe energisch befaßt ist, so wird es dennoch kaum möglich sein, daß das Finanzgesetz vor Erschöpfung der bisher erteilten Kredite in Kraft tritt.

Der aus den aufgenommenen Krediten erzielte Erlös ist aber bis auf den zur Sicherstellung der Gebarung erforderlichen Kassabestand erschöpft.

Obwohl nun, wie die Regierung Gelegenheit hatte, im Finanzausschuss des näheren auszuführen und ziffermäßig zu begründen, daß im Finanzgesetzentwurfe präliminierte Defizit seit der im November 1919 erfolgten Einbringung des I. Nachhanges zum Entwurfe des Finanzgesetzes tatsächlich überholt worden ist, wird dennoch lediglich ein Kredit in der dem damals veranschlagten Defizit entsprechenden und durch die bisherigen Kreditvollmachten nicht bedeckten Höhe von 2750 Millionen Kronen angeprochen, während die nach Maßgabe der nunmehr sich ergebenden Richtigstellung des Abganges im Staatshaushalte erforderliche Erweiterung des Kredites der Beschlüßfassung der Nationalversammlung über das Finanzgesetz selbst anheimgestellt wird.

In welcher Art von der erbetenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, wird von der Gestaltung der allgemeinen Lage, der Annäherung an den normalen Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion und der Überwindung des heutigen Notstandes abhängen. Sobald durch Vorlage der bereits angekündigten, umfassenden Steuerreformvorschläge der erste Wille der Regierung erwiesen und deren Aufnahme in der Nationalversammlung bekräftigt sein wird, die Ordnung im Staatshaushalte mit dem größten Nachdruck zu betreiben, wird daran geschritten werden, vom System kurzfälliger Schuldaufnahmen zu langfristigen Anleiheformen überzugehen.

Da nun unter den heute obwaltenden Verhältnissen bei den in Betracht zu ziehenden Anleiheformen die Emission einer Prämienanleihe ernstlich in Erwägung steht, eine solche Anleihe aber gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, einer besonderen gesetzlichen Bewilligung bedarf, so wird im § 1, Absatz 2, des Entwurfes diese besondere gesetzliche Bewilligung erbeten.